

**Beschluss des Kantonsrates
über die parlamentarische Initiative KR-Nr. 299/2013
von Jürg Trachsel betreffend Änderung des
Strassengesetzes**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Kommission für
Energie, Verkehr und Umwelt vom 19. Juni 2018,

beschliesst:

***Minderheitsantrag Felix Hoesch, Thomas Forrer, Rosmarie Joss,
Ruedi Lais, Barbara Schaffner, Daniel Sommer:***

I. Auf die Vorlage wird nicht eingetreten.

I. Die parlamentarische Initiative KR-Nr. 299/2013 von Jörg Trachsel wird geändert, und es wird nachfolgende Gesetzesänderung beschlossen.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 19. Juni 2018

Im Namen der Kommission

Die Präsidentin: Die Sekretärin:
Rosmarie Joss Franziska Gasser

* Die Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt besteht aus folgenden Mitgliedern: Rosmarie Joss, Dietikon (Präsidentin); Thomas Forrer, Erlenbach; Ann Barbara Franzen, Niederweningen; Martin Haab, Mettmenstetten; Felix Hoesch, Zürich; Olivier Moïse Hofmann, Hausen a. A.; Ivo Koller, Uster; Ruedi Lais, Wallisellen; Christian Lucek, Dänikon; Ulrich Pfister, Egg; Barbara Schaffner, Otelfingen; Christian Schucan, Uetikon a. S.; Daniel Sommer, Affoltern a. A.; Michael Welz, Oberembrach; Orlando Wyss, Dübendorf; Sekretärin: Franziska Gasser.

Strassengesetz (StrG)

(Änderung vom; Projektierungsgrundsätze)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Kommission für Umwelt, Verkehr und Energie vom 19. Juni 2018,

beschliesst:

I. Das Strassengesetz vom 27. September 1981 wird wie folgt geändert:

§ 14. Die Strassen sind entsprechend ihrer Bedeutung und Zweckbestimmung nach den jeweiligen Erkenntnissen der Bau- und Verkehrstechnik, mit bestmöglicher Einordnung in die bauliche und landschaftliche Umgebung sowie unter Beachtung der Sicherheit, des Umweltschutzes, der Wirtschaftlichkeit, der Leistungsfähigkeit für den motorisierten Individualverkehr und mit sparsamer Landbeanspruchung zu projektieren; die Bedürfnisse des öffentlichen Verkehrs, der Fussgänger, der Radfahrer sowie der Behinderten und Gebrechlichen sind angemessen zu berücksichtigen.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Im Falle eines Referendums wird der Beleuchtende Bericht von der Geschäftsleitung des Kantonsrates verfasst.

Erläuternder Bericht

1. Einleitung

Am 31. März 2014 unterstützte der Kantonsrat die von Jürg Trachsel, Richterswil, Rico Brazerol, Horgen, und Heinz Kyburz, Männedorf, am 30. September 2013 eingereichte parlamentarische Initiative betreffend Änderung des Strassengesetzes mit 89 Stimmen vorläufig.

Die eingereichte parlamentarische Initiative hat folgenden Wortlaut:

*Das Strassengesetz (StrG) ist wie folgt zu ändern:
Streichung der §§ 43–52*

2. Bericht der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt an den Regierungsrat (vom 25. Oktober 2016)

Die Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt (KEVU) hat die Vorberatung der parlamentarischen Initiative KR-Nr. 299/2013 betreffend Änderung des Strassengesetzes, die vom Kantonsrat am 31. März 2014 mit 89 Stimmen vorläufig unterstützt worden ist, vorbehaltlich der Schlussabstimmung und allfälliger Rückkommensanträge am 28. Juni 2016 abgeschlossen. Der Erstinitiant hat das Recht auf Anhörung wahrgenommen (§ 50a Geschäftsreglement des Kantonsrates).

Vorbehaltenes Beratungsergebnis:

Die Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt (KEVU) stimmt der abgeänderten Initiative mit 9 zu 6 Stimmen zu.

Es wurde folgende Änderung vorgenommen:

StrG § 43 neuer Absatz

Eine Verminderung der Leistungsfähigkeit von Strassen mit überkommunaler Bedeutung auf einzelnen Abschnitten setzt voraus, dass im umliegenden Netz Ersatz von mindestens gleichem Umfang geschaffen wird.

Die Mehrheit stimmt der abgeänderten parlamentarischen Initiative (PI) aus folgenden Gründen zu: Die geänderte Version nimmt das Anliegen in praxistauglicher Form auf. Das Anliegen ist nach wie vor berechtigt: Auch die Städte haben dafür zu sorgen, dass die überkommunalen Strassen ihre Rolle als zentrale Verkehrsachsen tatsächlich spielen können. Diese für die Volkswirtschaft des Kantons Zürich wichtige Funktion darf nicht städtischen Sonderinteressen geopfert werden. Die Mehrheit sieht keine rechtlichen Probleme bei dieser Regelung, da bereits der gesamte Abschnitt VI, Abs. 1, §§ 43–52 StrG eine Sonderregelung für die Städte darstellt.

Die Minderheit lehnt die Kompetenzbescheidung bei den beiden Städten Zürich und Winterthur ab. Es gibt keinen Grund das bisher gut funktionierende Zusammenspiel in der beabsichtigten Art und Weise zu gefährden und die verkehrspolitische Ausrichtung der städtischen Bevölkerung zu missachten. Die Minderheit weist darauf hin, dass die beabsichtigte Änderung auch aus rechtlichen Gründen abzu-

lehnen ist: Die Bestimmung trifft nur die beiden Städte und benachteiligt diese damit explizit gegenüber den anderen Gemeinden. Das ist nach Meinung der Minderheit diskriminierend und unzulässig.

3. Stellungnahme des Regierungsrates zum Bericht der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt (vom 5. April 2017)

Wir beziehen uns auf Ihren Bericht vom 25. Oktober 2016 und nehmen zum Ergebnis Ihrer Beratungen über die parlamentarische Initiative KR-Nr. 299/2013 betreffend Änderung des Strassengesetzes im Sinne von § 28 Abs. 1 des Kantonsratsgesetzes wie folgt Stellung:

1. Gemäss § 43 des Strassengesetzes (StrG, LS 722.1) sind die Städte Zürich und Winterthur für die Erstellung, den Ausbau und den Unterhalt der Strassen mit überkommunaler Bedeutung auf ihrem Gebiet zuständig. Überkommunale Bedeutung haben die Strassen des kantonalen und regionalen Richtplanes. Die Projektierung und Projektfestsetzung erfolgen durch die Stadträte. Die bereinigten Projekte sind durch den Regierungsrat zu genehmigen (§ 45 StrG).

Die ursprünglich eingereichte parlamentarische Initiative beabsichtigt mit der Aufhebung der §§ 43–52 StrG eine vollständige Aufhebung der Aufgabenübertragung an die Städte Zürich und Winterthur in Bezug auf die Strassen mit überkommunaler Bedeutung.

Mit dem Postulat KR-Nr. 160/2009 betreffend Zuständigkeit Hauptverkehrsstrassen wurde im Grundsatz ebenfalls die Aufhebung der Aufgabendelegation an die Städte Zürich und Winterthur verlangt. In seiner Stellungnahme (RRB Nr. 1157/2009) sowie in seinem Bericht und Antrag vom 30. März 2010 (Vorlage 4647) lehnte der Regierungsrat diese Aufhebung der Aufgabenübertragung ab. Er machte geltend, die Aufgabenteilung zwischen Kanton und den beiden Grossstädten sei historisch begründet und habe sich im Wesentlichen bewährt. Es sei zweckmässig, dass die Strassen von überkommunaler Bedeutung auf dem Gebiet dieser Städte von diesen erstellt, ausgebaut und unterhalten werden, da die Städte verschiedene kommunale Aufgaben, etwa im Zusammenhang mit dem Werkleitungsbau, erfüllen würden. Als sinnvoll erachtete der Regierungsrat zudem, dass die Bauprojekte für solche Strassen durch die Städte ausgearbeitet und festgesetzt werden. Die kantonale Verwaltung wäre mit der bestehenden Infrastruktur und ihrem Personal nicht in der Lage, diese umfangreichen Aufgaben zu übernehmen. Der Kantonsrat hat das Postulat mit Beschluss vom 28. November 2011 als erledigt abgeschlossen.

Wir lehnen die vorliegende parlamentarische Initiative sowohl in ihrer ursprünglichen als auch in der von Ihrer Kommission vorgeschlagenen Form ab. Gegen eine grundsätzliche Aufhebung der Aufgaben-delegation an die beiden Städte sprechen weiterhin die zum Postulat KR-Nr. 160/2009 vorgebrachten Gründe.

Mit der geänderten Initiative erhielten die Städte Zürich und Winterthur eigene verkehrsplanerische Vorgaben. Die heutigen Spezialregeln für die beiden Städte (§§ 43 ff. StrG) betreffen indessen nur Fragen der Zuständigkeit, der Verfahren und der Finanzierung. Die Projektierungsgrundsätze regeln das Strassengesetz für alle Strassen zentral und einheitlich in § 14. Wir erachten es daher weder als nötig noch als richtig, für die Strassen von überkommunaler Bedeutung in den Städten Zürich und Winterthur zusätzlich eigene Projektierungsvorgaben zu erlassen. Die in der parlamentarischen Initiative KR-Nr. 323/2013 betreffend Änderung Strassengesetz vorgesehenen Anpassungen erachten wir als ausreichend, um die Wahrung der kantonalen Interessen an den Strassen von überkommunaler Bedeutung zu stärken.

2. Ihr Änderungsantrag entstammt der vom Kantonsrat am 13. März 2017 als Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Stopp der Verkehrsbehinderung (Anti-Stauintiative)» beschlossenen Änderung von Art. 104 der Kantonsverfassung (KV, LS 101; vgl. Vorlage 5251b). Diese Änderung fasst indessen alle Staatsstrassen ins Recht. Sollte diese Verfassungsänderung in Kraft treten, so würde sich eine inhaltlich beinahe identische Regelung im Strassengesetz ohnehin erübrigen. Aus diesem Grund beantragen wir Ihnen, die Beratung zur vorliegenden parlamentarische Initiative erst nach der Volksabstimmung über die Anti-Stauintiative fortzusetzen.

3. Der Gesetzgebungsdienst der Direktion der Justiz und des Innern hat mit Schreiben vom 17. Februar 2017 zur parlamentarischen Initiative Stellung genommen (Beilage). Wir ersuchen Sie, auch die allgemeinen, alle parlamentarischen Initiativen zum Strassengesetz betreffenden Bemerkungen in der Stellungnahme des Gesetzgebungsdienstes zu beachten.

4. Durch die beabsichtigte Änderung des Strassengesetzes ergibt sich keine administrative Mehrbelastung von Betrieben im Sinne von § 1 in Verbindung mit § 3 des Gesetzes zur administrativen Entlastung der Unternehmen (EntlG, LS 930.1) bzw. § 5 der Verordnung zur administrativen Entlastung der Unternehmen (EntlV, LS 930.11). Deshalb ist keine Regulierungsfolgeabschätzung durchzuführen.

4. Antrag der Kommission

Die Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt hat die Stellungnahme des Regierungsrates vom 5. April 2017 zur Kenntnis genommen und stellt dem Kantonsrat folgenden Antrag:

Die Mehrheit der Kommission stimmt der parlamentarischen Initiative in der nun auch im Vergleich zur Antragstellung der Kommissionmehrheit im Bericht (vgl. Punkt 2) abgeänderter Form zu: Nach der Zustimmung zum Gegenvorschlag der Anti-Stau-Initiative (Art. 104^{bis} KV) wurde das Grundanliegen der parlamentarischen Initiative auf Verfassungsstufe aufgenommen und wirkt auf sämtliche Gemeinden, die Städte Winterthur und Zürich inklusive. Um die Zielsetzung des neuen Verfassungsartikels im Strassengesetz (StrG) abzubilden, soll die «Leistungsfähigkeit für den motorisierten Verkehr» als Projektierungsvorgabe in § 14 StrG konkretisiert werden.

Die Minderheit der Kommission lehnt die parlamentarische Initiative auch in der nun vorliegenden Form ab: Es wäre nicht nötig, einen Verfassungsartikel auch noch im Gesetz abzubilden. Die beantragte Gesetzesänderung geht aber über ein blosses Abbilden hinaus: Nunmehr ist bei der Projektierung gemäss Text «die Leistungsfähigkeit für den motorisierten Verkehr» «zu beachten», während die «Bedürfnisse des öffentlichen Verkehrs, der Fussgänger, der Radfahrer sowie der Behinderten und Gebrechlichen» lediglich «angemessen zu berücksichtigen» sind. Die Priorisierung des MIV bei der Projektierung von Strassen wird entschieden abgelehnt.